

**Sitzungsvorlage Nr. 2592/2022**

<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	29.06.2022	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	05.07.2022	öffentlich

**Neubau Doppelcarport, Dornhalde 11, Flst. Nr. 1505, in Schlechtbach**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung des Doppelcarports auf dem Grundstück Dornhalde 11, Flst. Nr. 1505, in Schlechtbach wird hergestellt, sofern ein Abstand zur öffentlichen Fläche von mindestens 0,50 Meter eingehalten wird.

**Sachverhalt**

Beantragt wird die Errichtung eines Doppelcarports auf dem Grundstück Dornhalde 11, in Schlechtbach. Der geplante Doppelcarport wird als Grenzbau errichtet, ist 7,12 Meter breit, 6,00 Meter lang und weist eine durchschnittliche Wandhöhe von 2,93 Meter. Die Grundfläche beträgt 42,72 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück Dornhalde 11 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Änderung Dornhalde“ aus dem Jahr 1982. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt. Der geplante Carport befindet sich vollumfänglich in der nicht überbaubaren Fläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Fläche ist deshalb erforderlich.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Inanspruchnahme ist insbesondere mit Blick auf bereits erteilte Befreiungen in der Nachbarschaft städtebaulich vertretbar. Aus Sicht der Verwaltung kann der Carport zugelassen werden, wenn ein Abstand von mind. 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

Anlage/n:

Dornhalde 11\_Lageplan

Dornhalde 11\_Schnitt und Nordansicht